

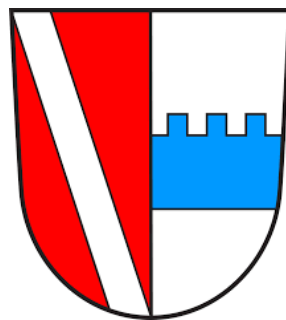
6. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Energiesandort Sarching/Friesheim“

Gemeinde Barbing

Landkreis Regensburg

Kirchstraße 1, 93092 Barbing



Vorentwurf: 07.06.2022

Entwurf: 04.10.2022

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	3
B	PLANZEICHENERKLÄRUNG	3
C	VERFAHRENSVERMERKE	3
D	BEGRÜNDUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm.....	5
2.2	Regionalplanung	5
3.	Erfordernis und Ziele	6
4.	Räumliche Lage und Größe	7
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	8
6.	Erschließung/Infrastruktur	8
7.	Landschaftsbild	8
8.	Standortprüfung	9
9.	Denkmalschutz	11
E	UMWELTBERICHT	12
1.	Darstellung des Bauvorhabens	12
2.	Übergeordnete Fachplanungen für die überplante Fläche	12
2.1	Landesentwicklungsprogramm.....	12
2.2	Regionalplan Region Regensburg	12
2.3	Landschaftsschutzgebiet „Altmühltal“	12
2.4	Naturpark „Altmühltal“	12
2.5	Natura 2000- Gebiete.....	13
2.6	Weitere Schutzgebiete.....	13
2.7	Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	14
2.8	Weitere Gesetze zum Schutz der Umwelt	14
3.	Bestand und dessen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben sowie Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans	15
3.1	Boden, Fläche	15
3.2	Grundwasser	16
3.3	Oberflächengewässer	17
3.4	Klima, Luft	17
3.5	Landschaftsbild und Erholung	17
3.6	Mensch, Gesundheit	18
3.7	Kultur- und Sachgüter	19
3.8	Fauna, biologische Vielfalt.....	20
3.9	Flora, Biotoptypen, biologische Vielfalt.....	21
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
3.11	Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck umliegender Natura 2000- Gebiete	22
3.12	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
4.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
5.	Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
6.	Monitoring für die erheblichen Auswirkungen	23
7.	Planungsalternativen	23
8.	Hinweise auf Planungsschwierigkeiten und Methoden der Planung	24
9.	Zusammenfassung	26
10.	Quellenangaben	27

A PLANZEICHNUNG

siehe Planteil

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

siehe Planteil

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planteil

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BayBO	Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Barbing vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Teilbereich des Flurstücks 1479 [der Gemarkung Friesheim](#) wird im Westen durch einen Flurweg, im Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Osten durch Gehölze und im Süden durch einen Flurweg und anschließend daran durch die Autobahn begrenzt.

Der weitere Teilbereich des Geltungsbereiches des Flurstücks 1490 [der Gemarkung Friesheim](#) wird im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Norden durch einen Flurweg, im Nordosten durch eine Wasserfläche mit Gehölzen im Südosten und Süden durch einen Flurweg begrenzt.

Der Teilbereich mit den Flurstücken 953, 951/1 und 951 [der Gemarkung Sarching](#) wird im Norden durch einen Flurweg, im Nordweste durch Einzelgehölze und einen Flurweg, im Süden und Südwesten durch Gehölze und den Lausbucklgraben und im Süden und Südosten durch einen Flurweg mit Gehölzen begrenzt.

Nachrichtlich dargestellt wird zudem das Landschaftsschutzgebiet [nach der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“](#), dessen Grenze in der Nähe des südlichen Teilbereiches der Geltungsbereichsgrenze verläuft und das Plangebiet teilweise noch mit einschließt sowie im Bereich der Planung vorhandene Bodendenkmäler und eine unterirdische Hauptwasserleitung des WZV Regensburg Süd.



Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan, ohne Maßstab – rot umrandet: Geltungsbereich

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig statt als Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet (SO) für **Sonnenenergienutzung** nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2020 liegt die Gemeinde Barbing im Verdichtungsraum Regensburg und ist ein Oberzentrum.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dies ist durch die Lage an der Autobahn gegeben.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 11 – Regensburg sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

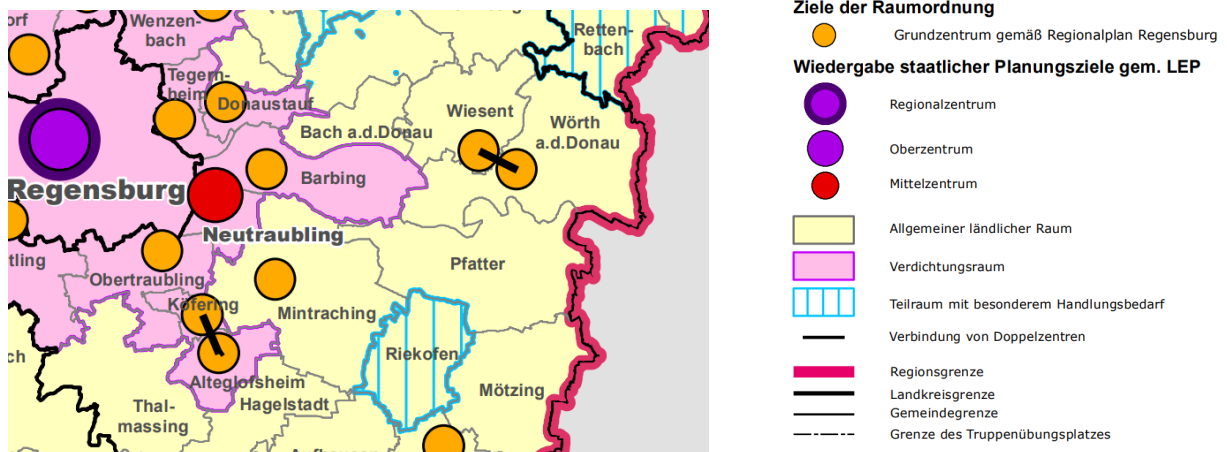
Der Regionalplan der Planungsregion 11 – Regensburg“ (Stand August 2020) nennt in Teil B, Kapitel X Energieversorgung das fachliche Ziel:

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.“

Das genannte Ziel wird wie folgt begründet:

„Eine sichere, vielseitige und kostengünstige Energieversorgung ist für die wirtschaftliche und raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg und ihrer Teilräume von wesentlicher Bedeutung. Neben der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit müssen auch die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit und eines rationellen und sparsamen Energieeinsatzes stärker berücksichtigt werden. Die Deckung des Nutzenergiebedarfs mit minimalem Energieeinsatz trägt dazu bei, Ressourcen und die Umwelt zu schonen und die Importabhängigkeit zu verringern.“

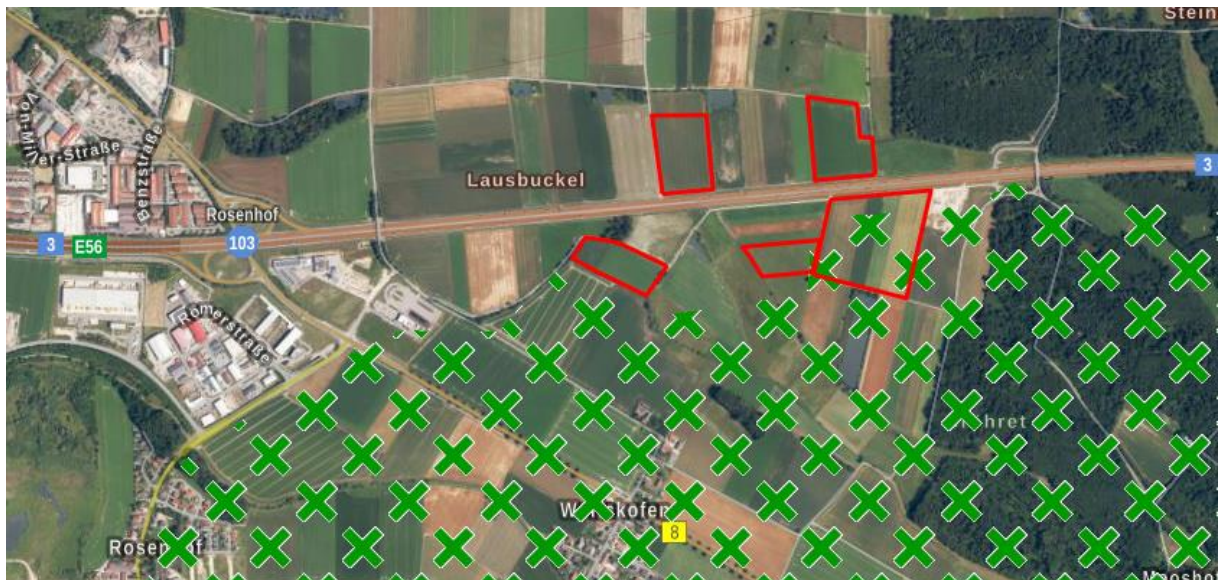
Gemäß Karte 1 – Raumstruktur befindet sich das Gemeindegebiet Barbing im Verdichtungsraum mit Regensburg als Regionalzentrum.



Ausschnitt Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan Region Regensburg (Stand 2019)

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

Die südöstliche Teilfläche des Geltungsbereiches liegt zum Teil innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (19) Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg einschließlich Pfattertal.



Abgrenzung Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Quelle: Bayernatlas

3. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Barbing beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Barbing vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken

Fl.-Nrn.: 1479 (TF), 1490 der Gemarkung Friesheim mit einer Größe von 6,07 Hektar (Bereich Nord),

Fl.-Nrn.: 951, 951/1, 953 der Gemarkung Sarching sowie den Flurstücken 1519, 1522, 1523 und 1524 der Gemarkung Friesheim mit einer Größe von ca. 10,60 Hektar (Bereich Süd),

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 16,67 ha.

Der Bedarf an PV-Anlagen ergibt sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Bayerischen Energieprogramm, wonach der Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöht werden soll. Ende Juli 2022 wurde das EEG novelliert. Daher hat der Deutsche Bundestag umfassende Gesetzespakete zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, um die Klimaziele der BRD und der Europäischen Union zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Dabei wurde beschlossen, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem enthält das EEG 2023 u.a. Ausbaupfade zur Erreichung des 80-Prozent-Ziels sowie als Langfristziel, dass vor dem Jahr 2030 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden soll. Nach Meldung des statistischen Bundesamtes vom 07. September 2022 betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im 1. Quartal 2022 bundesweit 127,6 (in Mrd. kWh), was einem prozentualen Anteil von 48,5 % an der bundesweiten Stromerzeugung entspricht, was ein Defizit von 31,5 % begründet.

Bayern will den Anteil Erneuerbarer Energien an der eigenen Stromerzeugung bis 2025 auf 70 Prozent steigern. Nach Meldung des bayerischen Landesamtes für Statistik vom 14.12.2021 - 356/2021/34/E betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 39 587 GWh und hatte damit einen Anteil von 54 Prozent an der bayerischen Stromerzeugung, was ein Defizit um 16 % bis zum Jahr 2025 begründet.

Zur Verringerung des zuvor genannten defizitären Anteils bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien möchte die Gemeinde Barbing durch die Ausweisung des gegenständlichen Sondergebietes einen aktiven Beitrag zu der zuvor genannten Zielerreichung auf Landes- als auch auf Bundesebene leisten.

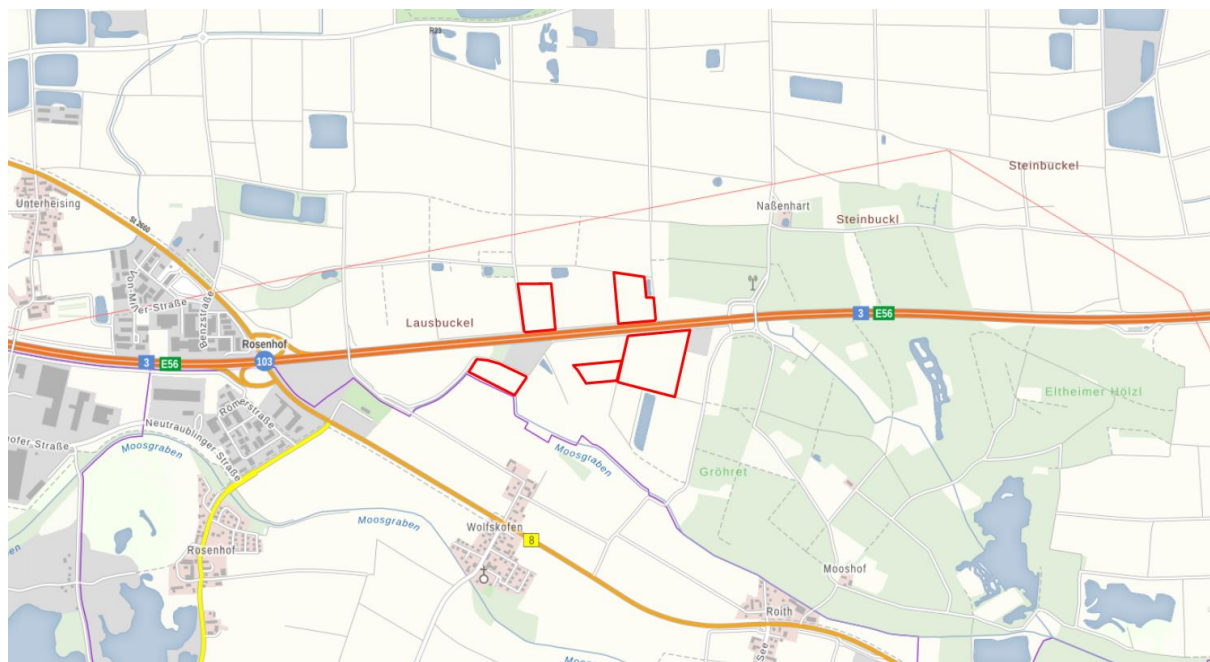
Auch im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Das Vorhaben entspricht damit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig auch umweltverträglichen Energieversorgung. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile: keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung); weitestgehend keine Abfälle; wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer; hohe Zuverlässigkeit. Die Belastung der Umwelt ist daher sehr gering und nicht nachhaltig. Mit der Energieerzeugung über Photovoltaikanlagen lassen sich die Ziele des Klimaschutzes, insbesondere den CO₂-Ausstoß zu verringern, in besonderem Maße umzusetzen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

4. Räumliche Lage und Größe

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A3, östlich von Neutraubling auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich in einem Abstand von etwa 280m zum Ortsrand von Wolfskofen. Die überplanten Flächen werden derzeit als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Lage der Flächen, ohne Maßstab (Quelle: Bayernatlas)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke

Bereich Süd: Fl.-Nrn. 951, 951/1, 953 der Gemarkung Sarching sowie den Flurstücken 1519, 1522, 1523 und 1524 der Gemarkung Friesheim mit einer Größe von ca. 10,60 Hektar.

Bereich Nord: Fl.-Nrn.: 1479 (TF), 1490 der Gemarkung Friesheim mit einer Größe von 6,07 Hektar

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 16,67 ha.

An den Geltungsbereich grenzen Flächen für die Landwirtschaft, die Autobahn, Flurwege, Einzelbäume oder Hecken, Wasserflächen und eine Solaranlage (nördlich der Flurstücke 951, 951/1) an. Das Gelände des Geltungsbereiches ist in allen Teilbereichen **in Bezug auf die Höhenlage** fast gleichbleibend.

Die Erschließung erfolgt über bestehende Zufahrten von den an den Teilbereichen verlaufenden Flurwegen aus. Die Flurstücke 1479 sowie 1490 werden von Nordwesten bzw. Norden aus erschlossen.

Der Teilbereich mit den Flurstücken 953, 951/1 und 951 wird **von Nordosten aus** erschlossen. Das Flurstück 1519 und der der Teilbereich mit den Flurstücken 1522, 1523 und 1524 werden von dem zwischen den beiden Teilbereichen verlaufenden Flurweg aus, also von Westen bzw. Osten erschlossen.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsfläche ist derzeit als Landwirtschaftliche Fläche zu bezeichnen, sie wird als Ackerfläche genutzt.

6. Erschließung/Infrastruktur

Die verkehrliche Anbindung der Plangebiete erfolgt aus über den Flurweg auf den Flurstücken Nr. 954 **der Gemarkung Sarching** sowie auf den Flurstücken Nr. 1491, 1511, 1516 und 1521 **der Gemarkung Friesheim**.

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

7. Landschaftsbild

Das Umfeld ist durch die vorhandene intensive Landwirtschaft anthropogen geprägt. Es dominiert der ländliche Charakter geprägt von einer Mischnutzung aus Ackerland und Waldfläche mit einer flachwelligen Geländestruktur. Die Landschaft ist relativ klein strukturiert, die einzelnen Teilflächen

werden teilweise durch Hecken oder sonstige Gehölzstrukturen begrenzt. Die Landschaft ist ansonsten durch Flächen für die Landwirtschaft, die Autobahn, Flurwege, Wasserflächen und eine bestehende Solaranlage (nördlich der Flurstücke 951, 951/1) gekennzeichnet. Eine deutliche technische Vorprägung besteht durch die mittig der Teilflächen verlaufende Autobahn und die bestehende Solaranlage. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft zudem eine Freileitung.

Aufgrund der bestehenden Gehölzbestände können die einzelnen Anlagenteile gut in die Landschaft integriert werden. Von der nächsten Ortschaft Wolfskofen (Gemeinde Mintraching) aus werden zudem die vorhandenen Waldbestände als Hintergrundkulisse wahrgenommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Festsetzungen zur Eingrünung der Anlage getroffen.



Landschaftsbild (Quelle: Bayernatlas) - rot umrandet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes;

Die landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Die Eingrünung der Photovoltaikanlage wird auf Ebene des Bebauungsplanes detailliert. Durch die gegebenen Strukturen und technischen Vorprägungen ist eine gute Einbindung der Anlage in die Landschaft möglich.

8. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 setzt in § 37 und § 48 als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll. Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Barbing ist kein benachteiligtes Gebiet, so dass sich die Förderkulisse auf den 200 m - Bereich entlang der Autobahn beschränkt. Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild, Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen.

Die Gemeinde Barbing hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Auftrag gegeben, das geeignete Teilräume im Gemeindegebiet für die Entwicklung von PV-Anlagen ermittelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Barbing hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 nach Abwägung das ausgearbeitete informelle Plankonzept von Herr Dipl.-Ing. Bernhard Bartsch, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur aus Sinzing, zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Barbing (Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) beschlossen.

Leistungskatalog für die vorgeschlagenen **Ausschlusskriterien**

- Siedlungsgebiete im Bestand und als Bauerwartungsland nach wirksamem Flächennutzungsplan dargestellte Gebiete
- Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung
- Überschwemmungsgebiete / Flutpolder Flächensicherung
- FFH- und SPA-Gebiete

Folgende Kriterien werden als **eingeschränkt nutzbare Eignungsgebiete** im Konzept berücksichtigt:


- - Landesplanerische Festlegungen wie Vorranggebiet Kiesabbau
- - Landschaftsschutzgebiet
- - Freistromleitung 110 KV mit Schutzzone

Folgende Kriterien werden als **städtebauliche Positiv-Flächen** im Konzept berücksichtigt:

- - vorbelastete Flächen entlang der Autobahn in einem Streifen von jeweils 200 m zu den Fahrbahnen

Nach Anwendung der genannten Kriterien beschränken sich die Potenzialflächen im Gemeindegebiet auf drei Teilbereiche entlang der Autobahn:



 Eignungsbereiche uneingeschränkt: ca. 40,6 ha

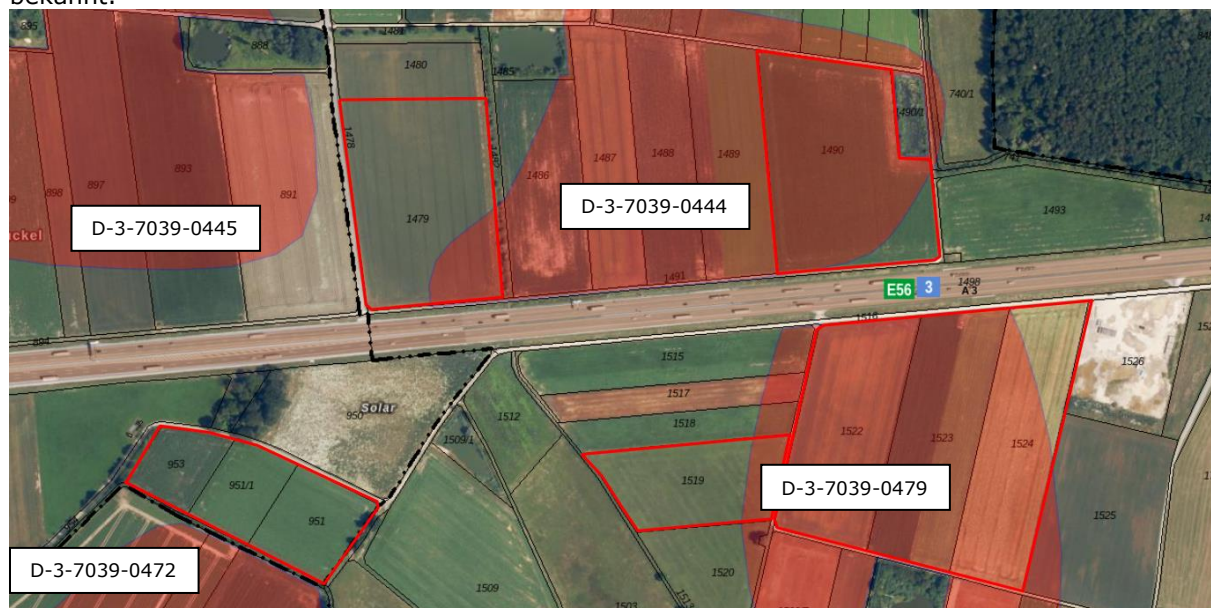
eingeschränkte Eignungsbereiche:

 - Lage im Landschaftsschutzgebiet, vorbehaltlich Befreiung der Schutzgebietsverordnung: ca. 25,2 ha

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb dieser gewählten Eignungsbereiche.

9. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt.



Im Denkmalatlas Bayern sind Bodendenkmäler im Geltungsbereich „Freilandstationen des Mesolithikums, Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Frühmittelalters“ mit der Aktennummer D-3-7039-0444, „Mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit und des Frühmittelalters“ mit der Aktennummer D-3-7039-0479, sowie weitere in der Umgebung „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung mit Kreisgräben“ mit der Aktennummer D-3-7039-0472 sowie „Mesolithische Freilandstation, Siedlung der Früh- und Mittelbronzezeit“ mit der Aktennummer D-3-7039-0445.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der bekannte Bodendenkmäler ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Auch wenn innerhalb des Teilbereiches mit den Fl.Nr.: 953, 951/1 und 951 keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich auch im restlichen Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Für diese Bereich gilt:

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1. Darstellung des Bauvorhabens

Die Gemeinde Barbing hat die [6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiestandort Barbing“](#) beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke

Fl.-Nrn.: 1479 (TF), [1490](#) der Gemarkung Friesheim mit einer Größe von [6,07](#) Hektar (Bereich Nord).

Fl.-Nrn. 951, 951/1, 953 der Gemarkung Sarching sowie den Flurstücken 1519, 1522, 1523 und 1524 der Gemarkung Friesheim mit einer Größe von ca. 10,60 Hektar (Bereich Süd).

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. [16,67](#) ha.

Die verkehrliche Anbindung der Plangebiete erfolgt über den Flurweg auf den Flurstücken Nr. 954, 1491, 1511, 1516 und 1521.

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Da die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen nicht der durch die Planung angestrebten Nutzung als Sondergebiet entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und der betreffende Bereich in Sondergebiet [für Sonnenenergienutzung](#) nach § 11 BauNVO geändert.

2. Übergeordnete Fachplanungen für die überplante Fläche

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Die Ziele der Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm sind den Kap. 2.1 in der Begründung zur [6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barbing zum vBBP „Energiestandort Sarching/Friesheim“](#) zu entnehmen und werden an dieser Stelle nicht aufgeführt. Auf Kapitel 2.1 der Begründung wird verwiesen.

2.2 Regionalplanung

Die Ziele der Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aussagen aus der Regionalplanung sind den Kap. 2.2 in der Begründung zur [6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barbing zum vBBP „Energiestandort Sarching/Friesheim“](#) zu entnehmen und werden an dieser Stelle nicht aufgeführt. Auf Kapitel 2.2 der Begründung wird verwiesen.

2.3 Landschaftsschutzgebiet

Der südliche Teilbereich des Planungsgebietes befindet sich wie ein Großteil des Gebietes der Gemeinde Barbing innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, nämlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“.

Als Schutzzweck wird in der Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes genannt:

„§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck:

1. Die unter Ziffer 3 beschriebenen und in den Karten nach Ziffern 4 und 5 gekennzeichneten und abgegrenzten Landschaftsräume der südlichen Frankenalb und des Moritzberges mit Umgebung werden unter Landschaftsschutz gestellt, um

a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen,

b) die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und

c) den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

(...)“

Handlungen (Maßnahmen), die diesem Schutzzweck zuwiderlaufen oder den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern, sind laut § 2 der Verordnung verboten. Die Schutzgebietsverordnung enthält jedoch kein grundsätzliches Verbot der Ausweisung von Bebauungsplänen.

Entsprechend muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass das Vorhaben nur bei Vorliegen einer von der Unteren

Naturschutzbehörde am Landratsamtes Regensburg zu erteilenden Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ begonnen werden darf.

2.4 Natura 2000- Gebiete

FFH-Gebiete oder europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht direkt berührt, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind, siehe auch Kapitel 3.11.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE6939371 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ befindet sich nördlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von etwa 3,0km. Als gebietsbezogene Erhaltungsziele dieses Gebietes werden genannt:

„Erhalt der Vernetzungsfunktionen innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems entlang der Donau, insbesondere zu den Natura 2000-Gebieten im Donautal, aber auch im Falkensteiner Vorwald. Erhalt der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere in den Übergangsbereichen von Juravegetation zu Vegetation auf Silikat. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen. (...)“

Das nächstgelegene SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) DE7040471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ befindet sich in einem Abstand von 1,3 Kilometern nördlich der Planung.

2.5 Weitere Schutzgebiete

Naturparke

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Naturparkes.

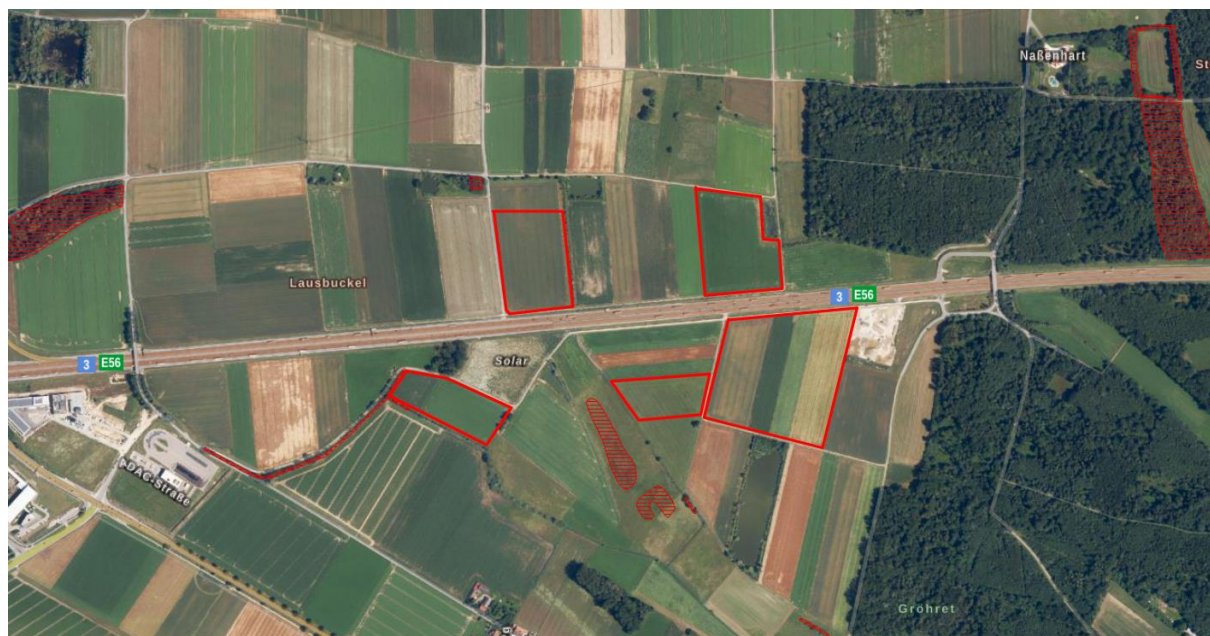
Wasserschutzgebiet

Ein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet sich nicht im direkten Umgriff der Fläche.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich etwa 5 km südlich bei Mintraching beziehungsweise 5 km südlich. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung und geringen Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Biotope gemäß Bayerischer Biotopkartierung

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines kartierten Biotopes. Angrenzende an das Flurstück 953 im Süden sowie Südwesten ist das Biotop „Linearer Gehölzstreifen nordwestlich Wolfskofen“ mit der Biotophaupt Nr.: 7039-0004 kartiert. Die aktuelle Planung hat auf dieses Biotop keinen negativen Einfluss.



Auszug aus Biotopkartierung (Quelle Bayernatlas) – rote Schraffur: Biotopkartierung Flachland; rot umrandet: Geltungsbereich

Wiesenbrüterkulisse /Feldvogelkulisse

Der Bereich der Planung ist nicht Teil der Wiesenbrüterkulisse oder Feldvogelkulisse im Rahmen des „Artenhilfsprogramms Wiesenbrüter“. Aufgrund der angrenzenden Autobahn sowie Gehölzstrukturen ist die Eignung der Flächen für Wiesenbrüter eingeschränkt aber nicht ausgeschlossen.

Weitere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Umgriff der Planung.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2.6 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die im Weiteren genannten wesentlichen Inhalte des EEG (kursiv), die sich auf das Untersuchungsgebiet beziehen, sind der aktuellen Fassung von 2021 entnommen.

§ 1 Abs. 2: Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erneuerbare Energie erzeugt.

§ 37 Abs. 1: Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen [...] c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll [...].

Aufgrund dieses Gesetzes wurde die Baugebietsfläche ausgewählt.

2.7 Weitere Gesetze zum Schutz der Umwelt

Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 S. 3 regelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Da es sich jedoch um einen Solarpark handelt, trifft diese Regelung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung hier nicht zu. Solarparks können nicht wie eine Bebauung im Bereich des Hochbaus im Rahmen einer Nachverdichtung erfolgen. Dies bestätigt auch Punkt 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (s. Kap. 2.1).

Gemäß § 1 a Abs. 2 ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Die Stadt geht sparsam mit dem Boden um, indem sie der Notwendigkeit von der Nutzung solarer Energieträgern Vorrang einräumt. Außerdem wird der Boden nur auf rund 0,35 % der Fläche versiegelt.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB gilt: Landwirtschaftlich ... genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Maß umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich ... genutzter Flächen soll begründet werden.

Damit ist festgelegt, dass die Umwidmung nicht generell verboten ist, sondern im Abwägungsprozess berücksichtigt werden sollte. Hier spielt entscheidend eine Rolle, dass die Flächen fast auf der gesamten Fläche weiterhin landwirtschaftlich als Wiese bzw. Weide genutzt werden, so dass dieser Paragraf im Hinblick auf die tatsächliche (nicht die juristische) Nutzung hier keine Bedeutung hat. Die landwirtschaftliche Nutzung wird unter den Modulen nicht aufgegeben.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ... durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, ... Rechnung getragen werden (§ 1a BauGB Abs. 5).

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

3. Bestand und dessen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben sowie Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

3.1 Boden, Fläche

3.1.1 Bestand und Bewertung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Die Planung liegt laut der Geologischen Karte 1:500.000 innerhalb der Geologischen Schotter, wärmzeitlich (Niederterrasse, Spätglazialterrasse; in Alpentälern auch frühwärmzeitlich mit Seeablagerungen).

Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt der Planungsbereich in 65b fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig, 65a fast ausschließlich Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig und 22c fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über tiefem Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter).

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt.

In der Bodenschätzungskarte wird für den nördlichen und westlichen Bereich des Flurstück 1479 und im südlichen Bereich der Flurstücke 1522, 1523 und 1524 die Bodenarten SL4D angegeben, das heißt es handelt sich um Ackerland auf stark lehmigen Sandböden, die als Diluviumboden (D) entstanden sind. Dieser Bereich hat die Zustandsstufe von 4 bei einer Ackerzahl von 46 bzw. 47.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion diesen Bereich als mittel (3) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird mit Wertklasse 3 – mittel bewertet. Die Böden haben eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit.

Für den südöstlichen Bereich der Fläche des Flurstück 1479 sowie die Flurstücke 953, 951/1 und 951 wird die Bodenarten LIIB3 angegeben, das heißt es handelt sich um Grünland-Acker auf Lehmboden. Dieser Bereich hat die Zustandsstufe von II bei einer Ackerzahl von 44.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion diesen Bereich als hoch (4) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird mit Wertklasse 3 – mittel bewertet. Die Böden haben eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit.

Für die Fläche des Flurstück 1490 wird die Bodenarten L5D angegeben, das heißt es handelt sich um Acker auf Lehmboden, der als Diluviumboden entstanden ist. Dieser Bereich hat die Zustandsstufe von 5 bei einer Ackerzahl von 52.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion diesen Bereich als mittel (3) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird mit Wertklasse 3 – mittel bewertet. Die Böden haben eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit.

Für den nördlichen Teilbereich der Flurstücke 1522, 11523 und 1524 wird die Bodenarten IS3D angegeben, das heißt es handelt sich um Acker auf lehmigen Sandboden. Dieser Bereich hat die Zustandsstufe von 3 bei einer Ackerzahl 46.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion diesen Bereich als hoch (4) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird mit Wertklasse 3 – mittel bewertet. Die Böden haben eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit.

Für das Flurstück Nr. 1519 wird die Bodenarten LIIB2 angegeben, das heißt es handelt sich um Grünland-Acker auf Lehmboden. Dieser Bereich hat die Zustandsstufe von II bei einer Ackerzahl von 53.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion diesen Bereich als hoch (4) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird mit Wertklasse 4 – hoch bewertet. Die Böden haben einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit.

Zu Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 16,67 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Flächen für Photovoltaik, für die Erschließung, für Gestaltungsmaßnahmen sowie Eingrünung umgewandelt, wobei die bisherige Ackerfläche zum Großteil einer extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung unterhalb der Module und auf den Ausgleichsflächen zugeführt wird. Auf der Fläche erfolgt nur in sehr geringem Umfang ein tatsächlicher Flächenverbrauch durch Versiegelung im Bereich der Technikgebäude beziehungsweise Teilversiegelung im Bereich der Zufahrten.

3.1.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung weiter bestehen, es ergäben sich keine Änderungen am Bestand.

3.1.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase wird vorübergehend Fläche für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Diese Fläche wird nach Ende der Baumaßnahme tiefengelockert, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Sollte es zu Schadstoffeinträgen in den Boden während des Baubetriebes kommen, ist der Boden an dieser Stelle fachgerecht abzutragen und zu entsorgen.

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Fläche während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Die Lagerung und der Wiedereinbau erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine verbleibenden Beeinträchtigungen entstehen.

3.1.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Da die tatsächliche Versiegelung bei Photovoltaikanlagen auf die Bereiche der Technikräume beschränkt ist, sind für die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.1.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Flächen werden zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt. Eine Befahrung der Flächen ist im laufenden Betrieb nur sporadisch notwendig. Es entstehen somit keine Beeinträchtigungen.

3.1.6 Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung lediglich Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2 Grundwasser

3.2.1 Bestand und Bewertung

Laut Umweltatlas Bayern befindet sich das Planungsgebiet zum Teil im wassersensiblen Bereich. Nach Angaben des Umweltatlas Bayern, Standortauskunft Bodenkundliche Bewertung wird für den Grundwasserstand: „Grundwasser von 8 - 16 dm tief, gelegentlich oberflächennah“ angegeben. Ein Wasserschutzgebiet befindet sich ebenfalls nicht in der direkten Umgebung.

3.2.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung weiter bestehen, es ergäben sich keine Änderungen für das Schutzgut.

3.2.3 Baubedingte Auswirkungen

Mit Baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Dies wäre lediglich der Fall, wenn während des Baubetriebes Schadstoffe aus Baumaschinen oder Fahrzeugen in den Boden und damit ins Grundwasser gelangen. Dementsprechend ist während der Bauphase auf einen sorgsamen Umgang mit Schadstoffen zu achten, so dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.

3.2.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

3.2.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen keine negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

3.2.6 Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan keine negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang des Teilbereiches mit den Fl.Nr. 953, 951/1, 951 verläuft im Südwesten der Lausbucklgraben, nordöstlich des Flurstücks 1490 befindet sich ein Weiher.

3.3.1 Ergebnis

Das Schutzgut ist nicht betroffen

3.4 Klima, Luft

3.4.1 Bestand und Bewertung

Die mittlere Lufttemperatur im Planungsbereich beträgt im Sommerhalbjahr zwischen 14 und 15 °C und im Winterhalbjahr 2 bis 3 °C. Im Sommerhalbjahr beträgt die mittlere Niederschlags-höhe 350 bis 400mm und im Winterhalbjahr etwa 200 bis 250mm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung. Eine Bedeutung für die Frischluftentstehung ist nicht zu erkennen.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

3.4.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung wie bisher, so dass keine Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten sind.

3.4.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen. Der Schadstoffausstoß durch Baufahrzeuge ist im Vergleich mit der angrenzenden Staatsstraße zu vernachlässigen. Insgesamt entstehen nur kurzfristige, geringe Auswirkungen.

3.4.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung der Teilgebiete sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten. Insgesamt entstehen keine Beeinträchtigungen.

3.4.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

3.4.6 Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

3.5.1 Bestand und Bewertung

Das Umfeld ist durch die vorhandene intensive Landwirtschaft anthropogen geprägt. Es dominiert der ländliche Charakter geprägt von einer Mischnutzung aus Ackerland und Waldfläche mit einer flachwelligen Geländestruktur. Die Landschaft ist relativ klein strukturiert, anschließend an den Geltungsbereich der Änderung befinden östlich mit einer Entfernung von ca. 200m Waldflächen. Eine deutliche technische Vorprägung besteht durch die mittig der Fläche verlaufende Autobahn und der bestehenden Solaranlage auf dem Flurstück 950 [der Gemarkung Sarching](#).

Aufgrund der durch Gehölzbestände abgeschirmten Lage im Umfeld ist die Fernwirkung in Richtung Westen begrenzt. Sichtbeziehungen in Richtung Wolfskofen bestehen nicht, da sich zum einen Einzelgehölze in der Umgebung befinden und die Anlage durch eine Heckenpflanzung eingegrünt wird.

Durch die Nutzung als Landwirtschaftliche Fläche und die bestehende Vorprägung ist der Wert der Flächen für die Erholungsnutzung bereits eingeschränkt.

3.5.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die bestehende Nutzung weiterhin bestehen bleiben, so dass keine Änderung am Wert des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten wäre.

3.5.3 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung durch Baufahrzeuge und -maschinen kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

3.5.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Aufgrund der bestehenden Vorprägung kommt diese jedoch nicht so stark zur Geltung wie an anderen, nicht vorbelasteten Standorten. Trotz der teilweisen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes hat die Fläche keinen herausragenden Wert für die Erholungsnutzung da die Vorbelastungen überwiegen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Maßnahmen zur Eingrünung minimiert.

Da die Ackerflächen in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt werden und im Randbereich Heckenstrukturen angelegt werden, wird das Landschaftsbild im Hinblick auf die Vegetation aufgewertet.

Damit ist anlagebedingt von einer insgesamt mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

3.5.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird auf Ebene des Bebauungsplanes eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben.

3.5.6 Ergebnis

Insgesamt sind gering bis mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

3.6 Mensch, Gesundheit

3.6.1 Bestand und Bewertung

Es handelt sich bei den überplanten Flächen um Landwirtschaftliche Flächen ohne direkten Anschluss an Wohnbebauung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 280 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches. Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Durch die Autobahn besteht bereits eine Vorbelastung bezüglich Lärm und Geruchsbelastung.

3.6.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich die intensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben.

3.6.3 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die Errichtung der Anlage kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung und Schadstoffausstoß. Diese Beeinträchtigung ist jedoch vorübergehend und daher als gering einzustufen.

3.6.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den zukünftigen Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz aufgrund der Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutztes Grünland fällt der Schadstoffeintrag im Geltungsbereich komplett weg, so dass dies positive Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität hat. Eine Blendwirkung auf die Wohnbebauung ist durch den weiten Abstand zu Wolfskofen voraussichtlich auszuschließen.

3.6.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass unter

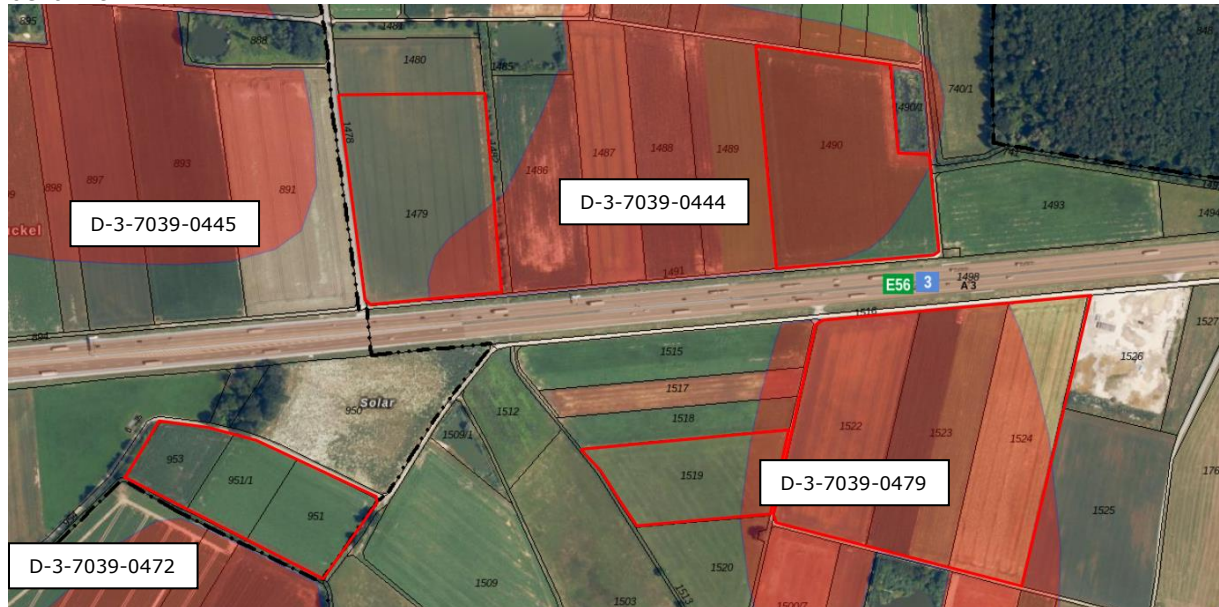
Berücksichtigung der bestehenden Autobahn eine Belastung der in etwa 280 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist.

3.6.6 Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutgut Mensch sind keine erheblichen Belastungen zu erwarten.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt.



Im Denkmalatlas Bayern sind Bodendenkmäler im Geltungsbereich „Freilandstationen des Mesolithikums, Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Frühmittelalters“ mit der Aktennummer D-3-7039-0444, „Mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit und des Frühmittelalters“ mit der Aktennummer D-3-7039-0479, sowie weitere in der Umgebung „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung mit Kreisgräben“ mit der Aktennummer D-3-7039-0472 sowie „Mesolithische Freilandstation, Siedlung der Früh- und Mittelbronzezeit“ mit der Aktennummer D-3-7039-0445.

Auswirkungen:

Auch wenn innerhalb des Teilbereiches mit den Fl.Nr.: 953, 951/1 und 951 keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der bekannten Bodendenkmäler ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Unter Beachtung der ggf.

innerhalb dieses Verfahrens zu beachtenden Auflagen ist keine negative Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

3.8 Fauna, biologische Vielfalt

3.8.1 Bestand und Bewertung

Die überplante Fläche ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt, die durch Wald umgrenzt werden. Das Gebiet hat somit eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum.

Im vorliegenden Fall werden parallel zu den ersten Verfahrensschritten noch faunistische Erhebungen durchgeführt, um zu ermitteln, ob im Planungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tierarten vorkommen. In der Regel sind bei Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen hauptsächlich bodenbrütende Feldvögel relevant, die durch den Bau der Anlage ihren Brutplatz verlieren könnten.

Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen, die für diese Bodenbrüter Meidedistanzen auslösen, sowie die Störung durch die Autobahn ist das Habitatpotential der Flächen eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Eine Erhebung der vorkommenden Arten wurde im Zeitraum April bis Juni 2022 durchgeführt – die Ergebnisse liegen inzwischen vor. Es wurde je ein Gutachten für die nördliche und eines für die südliche Teilfläche vorgelegt. Sie kommen zu folgendem Ergebnis:

Bereich Nord: Innerhalb der Untersuchungsfläche wurden zwei Brut-paare der Wiesenschafstelze festgestellt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird in der Entwurfsfassung eine zusätzliche Ausgleichsfläche im Norden des Flurstückes Nr. 1490, Gemarkung Friesheim aufgenommen, die als Blühfläche entwickelt wird, um Nahrungshabitate für die Schafstelze zu schaffen.

Bereich Süd: Auch hier wurden innerhalb des Geltungsbereiches zwei Brutpaare der Schafstelze festgestellt. Außerhalb des Geltungsbereiches mit räumlichem Bezug zu diesem wurden noch weitere Arten (Feldsperling, Goldammer, Neuntöter, ein weiteres Brutpaar der Schafstelze, sowie ein Brutpaar der Feldlerche) festgestellt.

Für die beiden Arten Schafstelze und Feldlerche werden in Abstimmung mit der UNB Maßnahmen zur Vermeidung auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

3.8.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planung und Fortführung der aktuell vorliegenden intensiven Nutzung wäre keine Veränderung an den vorhandenen Habitatstrukturen und somit der Artenzusammensetzung zu erwarten.

3.8.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung auf der Fläche und der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt. Die Lebensräume werden nach der Bauphase wieder besiedelt. Es kann insgesamt von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

3.8.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Da die entstehende Versiegelung beziehungsweise Teilversiegelung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein Minimum reduziert sind, kommt es nicht zu nennenswerten Habitatverlusten. Die bestehenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Durch die geplante Neuanlage von artenreichem Extensivgrünland und Hecken mit vorgelagertem Altgrasstreifen in den Randbereichen des Geltungsbereiches sowie Umwandlung der Ackerflächen unter der Anlage in extensiv bewirtschaftetes Grünland werden zusätzlich neue Habitatstrukturen geschaffen, so dass mit einer Zunahme der Artenzahl zu rechnen ist. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden zudem weitere Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die den Blütenreichtum innerhalb der Anlage fördern und neue Biotopstrukturen im Randbereich der Anlage schaffen, so dass aufgrund des geringwertigen Ausgangszustandes insgesamt ein deutlich positiver Effekt auf das Schutzgut zu erwarten ist.

3.8.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Bebauungspläne vermieden.

3.8.6 Ergebnis

Insgesamt ist durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland und die Anlage neuer Habitatelemente im Randbereich der Anlage ein positiver Effekt auf das Schutzgut zu erwarten.

3.9 Flora, Biotoptypen, biologische Vielfalt

3.9.1 Bestand und Bewertung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Als potentiell natürliche Vegetation ist für diesen Bereich Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald verzeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht zum überwiegenden Teil aus intensiv genutzten Ackerflächen (Biotoptyp A11).

Der Teilbereich des Flurstücks 1479 wird im Westen durch einen Flurweg, im Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Osten durch Gehölze und im Süden durch einen Flurweg und anschließend daran durch die Autobahn begrenzt.

Der weitere Teilbereich des Geltungsbereiches des Flurstücks 1490 wird im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Norden durch einen Flurweg, im Nordosten durch eine Wasserfläche mit Gehölzen im Südosten und Süden durch einen Flurweg begrenzt.

Der Teilbereich mit den Flurstücken 953,951/1 und 951 wird im Norden durch einen Flurweg, im Nordweste durch Einzelgehölze und einen Flurweg, im Süden und Südwesten durch Gehölze und den Lausbucklgraben und im Süden und Südosten durch einen Flurweg mit Gehölzen begrenzt.

Insgesamt weist das Umfeld des Geltungsbereiches eine relativ große Strukturvielfalt auf. Die überplanten Ackerflächen haben aufgrund der intensiven Nutzung und gleichförmigen Artenzusammensetzung jedoch einen geringen Wert für das Schutzgut.

3.9.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Flora erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden. Die Artenarmut würde aller Voraussicht nach beibehalten bleiben.

3.9.3 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baustelleneinrichtung wird temporär Fläche in Anspruch genommen und verdichtet. Während der Bauphase kann es durch die Befahrung der Flächen stellenweise zur Verdichtung von Flächen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär, die Flächen können sich kurz- bis mittelfristig wieder regenerieren, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben.

3.9.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit aufweist. Die Wertigkeit der Flächen wird durch die Umwandlung in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland erhöht. Durch die Eingrünung der Anlage im Randbereich wird zudem die Strukturvielfalt erhöht. Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. In Bezug auf die Artenzusammensetzung und Strukturvielfalt hat die Planung demnach einen deutlich positiven Effekt.

3.9.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage sind positive Auswirkungen auf die Flora zu erwarten, da die auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzte Pflege der Flächen auf die Erhöhung der Artenvielfalt ausgelegt ist und ein darüber hinausgehendes Befahren/Betreten der Flächen nur ausnahmsweise zu Wartungszwecken notwendig wird.

3.9.6 Ergebnis

Für das Schutzgut Flora, Biotoptypen und biologische Vielfalt kann eine Aufwertung durch die Planung bilanziert werden.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

3.11 Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck umliegender Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht direkt berührt, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE6939371 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ befindet sich nördlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von etwa 3,0km. Als gebietsbezogene Erhaltungsziele dieses Gebietes werden genannt:

„Erhalt der Vernetzungsfunktionen innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems entlang der Donau, insbesondere zu den Natura 2000-Gebieten im Donautal, aber auch im Falkensteiner Vorwald. Erhalt der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere in den Übergangsbereichen von Juravegetation zu Vegetation auf Silikat. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen. (...)“

Durch die vorliegende Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten, da die Nutzung als Photovoltaikanlage keine über die vorhandene Distanz wirkenden Auswirkungen zur Folge hat. Erhebliche Störungen während der Bauphase können wegen der engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung bzw. der geringen Reichweite ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) DE7040471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ befindet sich in einem Abstand von 1,3 Kilometern nördlich der Planung.

3.12 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In direkter Nachbarschaft ist derzeit keine Aufstellung von Plänen vorgesehen. Eine Kumulation mit angrenzenden Projekten ist daher nicht zu erkennen.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt

5. Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen in dem Hinweispapier spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsschwere ist der Flächenzustand vor Beginn der Maßnahmen.

5.1 Bestandserfassung und Bewertung

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt anhand vorhandener Untersuchungen sowie eigener Erhebungen.

Maßgebend für die Erfassung und Bewertung ist der tatsächliche Zustand der Schutzgüter im Untersuchungsraum vor dem Eingriff. Dabei sind auch die Planungsrelevanten Vorbelastungen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in tatsächlicher und rechtlicher Sicht verlässlich absehbar sind.

Die Bewertung des Ausgangszustands wird maßgebend davon bestimmt, welche Bedeutung den jeweiligen Schutzgütern zukommt. Die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes lässt sich anhand der wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen in die Kategorien gering, mittel und hoch einteilen. Die Bewertung zum Schutzgut Arten und Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bewertung des Ausgangszustands

Nr.	Schutzgut	Beschreibung	Kategorie
1	<u>Arten & Lebensräume</u>	Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)	geringe Bedeutung
2	<u>Boden & Fläche</u>	Anthropogen überprägter Boden mit kulturhistorische Bedeutung, jedoch ohne Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen	mittlere Bedeutung
3	<u>Wasser</u>	Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser	geringe Bedeutung
4	<u>Klima / Luft</u>	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	geringe Bedeutung
5	<u>Landschaftsbild</u>	Technische Vorprägung, begrenzte Fernwirkung durch eingegrenzte Lage	geringe Bedeutung

5.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf. Können diese nicht vollständig eingehalten werden, ist der Ausgleichsbedarf unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung sind grundsätzlich auf Ebene des Bebauungsplanes detaillierte Maßnahmen festzusetzen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist jedoch schon durch die Standortwahl eine der wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch den im vorliegenden Fall gewählten Standort in direkten Anschluss an die Autobahn mit sehr begrenzter Fernwirkung und den geringen ökologischen Wert der überplanten Flächen werden weitreichende Auswirkungen auf Natur und Landschaft bereits durch die Standortwahl vermieden.

6. Monitoring für die erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Planungsalternativen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden (LEP 6.2.3. (G)). Konkret werden in der Begründung zu diesem Grundsatz


Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt. Vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll, befinden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Barbing ist kein benachteiligtes Gebiet, so dass sich die Förderkulisse auf den 200 m -Bereich entlang der Autobahn beschränkt. Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild, Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen.

Die Gemeinde Barbing hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Auftrag gegeben, das geeignete Teilräume im Gemeindegebiet für die Entwicklung von PV-Anlagen ermittelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Barbing hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 nach Abwägung das ausgearbeitete informelle Plankonzept von Herr Dipl.-Ing. Bernhard Bartsch, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur aus Sinzing, zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Barbing (Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) beschlossen. Nähere Erläuterungen sind der Begründung (Kapitel 7. Planungsalternativen) zu entnehmen.

Nach Anwendung im Entwicklungskonzept genannten Kriterien beschränken sich die Potenzialflächen im Gemeindegebiet auf drei Teilbereiche entlang der Autobahn:



 Eignungsbereiche uneingeschränkt: ca. 40,6 ha

eingeschränkte Eignungsbereiche:

 - Lage im Landschaftsschutzgebiet, vorbehaltlich Befreiung der Schutzgebietsverordnung: ca. 25,2 ha

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb dieser gewählten Eignungsbereiche.

8. Hinweise auf Planungsschwierigkeiten und Methoden der Planung

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt

angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umwelt-relevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Nach Angaben des Umweltatlas Bayern, Standortauskunft Bodenkundliche Bewertung wird für den Grundwasserstand: „Grundwasser von 8 - 16 dm tief, gelegentlich oberflächennah“ angegeben.

9. Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 16,67 ha wird die 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Barbing im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiestandort Sarching/Friesheim“ durchgeführt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden/Fläche	mittlerer Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit
Grundwasser	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	positive Auswirkung	ohne Erheblichkeit
Oberflächengewässer	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Luft / Klima	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	geringe/ mittlere Erheblichkeit
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Fauna	geringe Erheblichkeit	positive Auswirkung	ohne Erheblichkeit	positive Auswirkung
Flora	ohne Erheblichkeit	positive Auswirkung	positive Auswirkung	positive Auswirkung

10. Quellenangaben

- Quellen:
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-
Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014
- MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der
Bauleitplanung.
München
- SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968
- BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 17.05.2022
- PLANUNGSVERBAND REGENSBURG:
Regionalplan Region 11– Regensburg
- RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)
Stand 17.05.2022
- UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)
Stand 17.05.2022
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Artenhilfsprogramms Wiesenbrüter
- Gemeinde Barbing – städtebauliches Konzept